

Befangenheitsregeln für die Auswahl der Studienstiftung

Das folgende Papier fasst die geltende Praxis des Umgangs mit möglichen Befangenheiten in den Auswahlverfahren der Studienstiftung zusammen und erläutert diese anhand konkreter Beispiele. Es lehnt sich dabei eng an die Befangenheitsregelungen der DFG an und überträgt diese auf den Studienstiftungskontext. Für Anmerkungen und ergänzende Hinweise sind wir jederzeit dankbar. Bitte kommen Sie in jedem Fall auf uns zu, wenn Sie das Vorliegen von Umständen vermuten, die Befangenheit oder den Anschein von Befangenheit begründen können, auch wenn diese Umstände nicht von den vorliegenden Regeln abgedeckt sind.

Um Befangenheit oder den Anschein von Befangenheit in unseren Entscheidungsgremien zu verhindern, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten Befangenheitsregeln aufmerksam durch! Sollten Umstände vorliegen, die eine tatsächliche oder eine mögliche Befangenheit oder den Anschein der Befangenheit begründen können, zeigen Sie dies bitte schnellstmöglich den zuständigen Ansprechpersonen in der Geschäftsstelle (z. B. Auswahlteam oder Promotionsteam) oder der Seminar- oder Sitzungsleitung vor Ort an. Wenn Sie an einem Gremium teilnehmen oder ein schriftliches Votum abgeben, ohne der Studienstiftung zuvor mögliche Befangenheiten gemeldet zu haben, gehen wir davon aus, dass Ihres Wissens nach keine relevanten Umstände vorliegen.

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann bzw. eine Befangenheit besteht. Diese Liste stellt keine abschließende Aufzählung dar, auch andere Umstände können eine Befangenheit begründen. Wenn Sie unsicher sind, ob in einer konkreten Situation ein Befangenheitsfall vorliegt, melden Sie sich bitte bei uns.

Die Kriterien der Liste sind in **zwei Kategorien** eingeteilt: „**Ausschluss**“ und „**Einzelfallentscheidung**“. Diese Einteilung gilt für alle schriftlichen und mündlichen Verfahren, etwa Auswahlkommissionssitzungen oder Promotionsgutachten.

Feststellung der Befangenheit im Zuge einer Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet bei schriftlichen Verfahren oder im Vorfeld einer Gremiensitzung bzw. eines Auswahlseminars die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung an der Beurteilung der betreffenden Personen unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung bzw. eines Auswahlseminars trifft die Seminarleitung diese Entscheidung.

Konsequenz von Befangenheit

Liegt in Ihrem Fall eine Befangenheit vor, bedeutet dies, dass Sie mit Blick auf die Person, bei der Sie befangen sind, von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Sie dürfen beispielsweise kein schriftliches Votum für die entsprechenden Bewerber:innen für die Promotionsförderung verfassen und keine Auswahlgespräche mit diesen Personen führen. Bei Gremiensitzungen müssen Sie während der Besprechung dieser Personen den Raum verlassen. Wenn Sie von der Beurteilung von Personen ausgeschlossen

sind, dürfen Sie sich grundsätzlich während des gesamten Prozesses nicht zu diesen konkreten Personen äußern.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft mit den zu begutachtenden Personen oder deren Betreuer:innen^(*).
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung oder solche der unter Nr. 1 aufgeführten Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation mit den zu begutachtenden Personen bzw. den Betreuer:innen^(*) der zu begutachtenden Personen, z. B. gemeinsame Publikationen oder gemeinsame künstlerische Projekte.
4. Dienstliche Abhängigkeit oder ein wissenschaftliches oder künstlerisches Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses mit den zu begutachtenden Personen bzw. den Betreuer:innen^(*) der zu begutachtenden Personen. Beispiele für solche Verhältnisse sind Arbeitsverhältnisse als studentische Hilfskräfte an Ihrem Institut, Betreuung von Promotionen oder Abschlussarbeiten, eigene dienstliche Abhängigkeit vom Betreuer der zu begutachtenden Person, Praktika in Ihrem Betrieb, Unterricht an Ihrer Schule oder Förderung in anderen Kontexten (Schülerstipendien, Wettbewerbe etc.).
5. Vorschlag der zu begutachtenden Person für ein Stipendium bei der Studienstiftung durch Sie, nahe Angehörige (im Sinne von Nr. 1) oder Personen, zu denen Sie in einem Kooperations-, dienstlichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis (im Sinne von Nr. 3 oder Nr. 4) stehen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

6. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte mit den zu begutachtenden Personen, deren nahen Familienmitgliedern oder deren Betreuer:innen^(*).
7. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 6 aufgeführten Personen.
8. Wissenschaftliche oder künstlerische Kooperationen innerhalb der letzten drei Jahre mit den zu begutachtenden Personen bzw. den Betreuer:innen^(*) der zu begutachtenden Personen.
9. Insbesondere bei Promotionen: Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
10. Vorschlag der zu begutachtenden Person für ein Stipendium der Studienstiftung durch Angehörige (im Sinne von Nr. 6) oder Personen, zu denen ein Kooperationsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre bestand (im Sinne von Nr. 8).

^(*) Betreuer:innen sind Promotionsbetreuer:innen, Betreuer:innen von Abschlussarbeiten (z.B. Bachelor- oder Masterarbeiten) sowie musikalische, künstlerische und gestalterische Klassenleiter:innen.